

# PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIPLOM-SOZIOLOGEN

an der Universität Regensburg

in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.11.1971

## § 1 Zweck der Prüfung - Studiendauer

- (1) Die Diplomhauptprüfung für Soziologen bildet einen der ordnungsgemäßen Abschlüsse des wissenschaftlichen Studiums der Soziologie.
- (2) Das Soziologiestudium umfaßt grundsätzlich acht Semester, eingeteilt in zwei Studienabschnitte (Grundstudium und Fortgeschrittenenstudium).
- (3) Das Grundstudium wird grundsätzlich nach vier Semestern mit einer Diplomvorprüfung abgeschlossen. Fristausnahmen regelt § 7.

## § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomhauptprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Soziologe" (Dipl.-Soz.) verliehen.

## § 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse für die Vor- und Hauptprüfung bestehen aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und den sonstigen Prüfern.
- (2) Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der zuständige Fachbereichssprecher oder ein vom Fachbereich bestimmter Fachvertreter, geschäftsführender Vorsitzender ist ein Inhaber eines Lehrstuhls der Soziologie, Prüfer sind in erster Linie die planmäßigen Fachvertreter und andere Angehörige des Lehrkörpers.
- (3) Die Prüfer werden auf Vorschlag der Lehrstuhlinhaber der Soziologie vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für drei Jahre ernannt. Die Namen der bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer sind rechtzeitig bekanntzugeben. Für

ein Prüfungsfach darf bei einer Prüfung jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.

- (4) Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

#### § 4 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht bei Widerspruch eines Kandidaten und für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Der Prüfungsvorsitzende übt für die Dauer der mündlichen Prüfung die Ordnungsgewalt im Prüfungsraum aus.

### I. Diplomvorprüfung

#### § 5 Zweck, Zulassung und Zeitpunkt der Diplomvorprüfung

- (1) Der Kandidat muß in einer Diplomvorprüfung nachweisen, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer durch Scheine den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in
- Statistik
  - Einführung in die Soziologie
  - Forschungstechnisches Praktikum I
- erbracht hat.
- (3) Die Zulassung wird auch ausgesprochen, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme für nicht mehr als eine der drei im Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen nicht erbracht werden kann, in diesem Fall erweitert sich jedoch die Diplomvorprüfung um diesen Prüfungsgegenstand.

## § 6 Gegenstand der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf den Inhalt folgender Gebiete:

1. Grundzüge der soziologischen Theorie
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
3. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

## § 7 Meldung zur Diplomvorprüfung

- (1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung hat während des vierten Fachsemesters zu erfolgen. Wer sich an der Universität Regensburg erstmals zu Beginn seines vierten Fachsemesters eingeschrieben hat, hat das Recht, sich erst während seines fünften Fachsemesters zur Diplomvorprüfung zu melden. Wer sich an der Universität Regensburg zu Beginn seines fünften oder eines späteren Fachsemesters einschreibt und nicht nach § 12 dieser Prüfungsordnung seine Diplomvor- oder Zwischenprüfung vorweisen kann, muß sich während desselben Fachsemesters zur Diplomvorprüfung melden.
- (2) Bei der Meldung sind die gemäß § 5 Abs. 2 genannten Scheine sowie eine Quittung über die Einzahlung der Gebühr für die Diplomvorprüfung gemäß § 30 vorzulegen.
- (3) Die Diplomvorprüfung soll nach dem vierten, sie muß jedoch spätestens einschließlich aller Wiederholungen vor Beginn der Vorlesungen des 6. Semesters abgeschlossen sein. Hat sich der Kandidat im fünften Semester nicht zur Ablegung der Diplomvorprüfung gemeldet, so gilt sie als erstmals nicht bestanden. Ist die Diplomvorprüfung bis zum Ende des 7. Semesters noch nicht beendet, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat das Recht zu einer späteren Prüfung (Abs. 1) hatte oder wenn ein Härtefall (insbesondere längere Krankheit, Studienjahr an einer ausländischen Hochschule, Tätigkeit in der Studentenselbstverwaltung) vorliegt. Ist in diesen Fällen die Diplomvorprüfung einschließlich aller Wiederholungen jedoch nicht bis zum Ende des 8. Semesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

- (4) Der Aufschieb gemäß Abs. 1 oder 3 ist ausgeschlossen, wenn die Ablegung der Diplomvorprüfung an einer anderen Hochschule bereits zweimal ohne Erfolg versucht worden ist.

#### § 8 Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) In jedem der in § 6 genannten Gebiete ist unter Aufsicht des Prüfungsausschusses für die Diplomvorprüfung eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer zu schreiben.
- (2) Wenn eine Klausurarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wird, kann der Kandidat sie einmal wiederholen.
- (3) Wird auch die wiederholte Klausurarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, dann kann der Kandidat vor demselben Prüfungsausschuß sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von dem zuständigen Fachvertreter abgenommen und beträgt für jeden Kandidaten in jedem Gebiet etwa 15 Minuten. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden die Noten jeder Klausurarbeit, gegebenenfalls die aus den einzelnen Prüfungsleistungen gebildete Gesamtnote gemäß § 9 Abs. 3, in den in § 6 genannten Gebieten sowie die Note des Statistikscheines in das Studienbuch des Kandidaten eingetragen.

#### § 9 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 - sehr gut	(1,00 - 1,50)
2 - gut	(1,51 - 2,50)
3 - befriedigend	(2,51 - 3,50)
4 - ausreichend	(3,51 - 4,50)
5 - nicht ausreichend	(4,51 - 5,00)

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt und auf Verlangen den Kandidaten mitgeteilt und begründet.
- (3) Unterzieht sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung, dann ist aus den Noten der wiederholten Klausurarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel zu bilden.

#### § 10 Ergebnisse der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten in einem der in § 6 genannten Gebiete mit der Gesamtnote "nicht ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.

#### § 11 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Gebieten erzielten Noten enthält.

#### § 12 Anerkennung von Diplomvorprüfungs- bzw. Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik in der Studienrichtung Soziologie erbrachten Diplomvorprüfungs- bzw. Zwischenprüfungsleistungen sowie die Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 2 werden von der Universität Regensburg anerkannt. § 18 gilt entsprechend.
- (2) Die an einer ausländischen Hochschule abgelegten Diplomvorprüfungs- bzw. Zwischenprüfungsleistungen sowie die Lei-

stungsnachweise nach § 5 Abs. 2 können an der Universität Regensburg auf Antrag anerkannt werden, soweit sie nach Umfang und Anforderungen als gleichwertig anzusehen sind.

## II Diplomhauptprüfung

### § 13 Teile der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Die Klausurarbeiten gehen der mündlichen Prüfung voraus.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zu den beiden Teilen der Diplomhauptprüfung sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Diplomhauptprüfung zu richten. Über die Zulassung zu jeden der beiden Teile der Diplomhauptprüfung wird gesondert entschieden.

### § 14 Zulassung zum ersten Teil der Diplomhauptprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomhauptprüfung sind:

- a) der Nachweis des Bestehens der Reifeprüfung an einem Öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung.
- b) das Zeugnis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik bestandene Diplomvor- oder Zwischenprüfung gem. § 11.
- c) die Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik die Diplomhauptprüfung in Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden hat.

- d) der vom Fachvertreter anerkannte Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Ausbildung in der Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung (Forschungstechnisches Praktikum für Fortgeschrittene);
- e) der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in einem der soziologischen Prüfungsfächer gem. § 19;
- f) der Nachweis eines mindestens sechsemestrigen Studiums der Soziologie;
- g) die Quittung über die Einzahlung der Gebühr für die Diplomhauptprüfung gem. § 30. Die Gebühr kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei besonderer Befähigung und persönlicher Bedürftigkeit auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 15 Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Die Themen der Diplomarbeiten werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachvertreter aus den von den Kandidaten gewählten Fachgebieten ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt fünf Monate. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dem Kandidaten auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Monat gewährt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Entstehen des Grundes schriftlich an den geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der über den Antrag entscheidet. Sind Art oder Umfang der Arbeit Ursache der Antragstellung und befürwortet der Fachvertreter die Verlängerung, ist dem Antrag stattzugeben.
- (2) Der Kandidat kann beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausgabe einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. Er gibt die Arbeit unverzüglich nach der Vereinbarung des Themas zwischen dem Fachvertreter und den Kandidaten aus. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate oder ausnahmsweise bis zu einem Jahr.

- (3) Das Thema soll den soziologischen Fächern gem. § 19 entnommen werden. Der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag gestatten, daß das Thema aus den anderen Prüfungsfächern gem. § 19 gewählt wird.

#### § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (2) Der Kandidat hat die Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat (§ 15 Abs. 1) oder mit dem es vereinbart worden ist (§ 15 Abs. 2), zu beurteilen.
- (4) Beurteilt der Fachvertreter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so legt der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einem zweiten Gutachter zur Beurteilung vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss für Dipl.-Soziologen über die Bewertung der Arbeit durch Abstimmung. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1), eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

#### § 17 Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

- (1) Die Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf
  - b) der Nachweis eines achtsemestrigen dem § 18 Abs. 1 entsprechenden Studiums der Soziologie; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch nach kürzerem Studium zur Diplomprüfung zulassen;

- c) die Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in den Prüfungsfächern gem. § 19;
  - d) die Angabe der vom Kandidaten gem. § 19 Ziff. 4 und 5 gewählten Pflichtwahlfächer.
- (3) Vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird der Kandidat zum zweiten Teil der Diplomhauptprüfung zugelassen, wenn er die in Abs. 2 genannten Unterlagen beibringt und wenn seine Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

#### § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den zweiten Teil der Diplomhauptprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern in jedem Semester 12 Wochenstunden, davon im Durchschnitt 4 in Soziologie, belegt worden sind.
- (2) Einschlägige Studiensemester an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

#### § 19 Prüfungsfächer

Der zweite Teil der Diplomhauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Soziologie;
2. Spezielle Soziologie in Verbindung mit empirischer Sozialforschung;
3. Volkswirtschaftslehre;
4. Nach Wahl des Kandidaten ein weiteres sozialwissenschaftliches Fach;

5. Nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach Soziologie steht und das ausreichend vertreten ist. Über die Zulassung dieses Faches entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 20 Klausurarbeiten

- (1) In jedem Prüfungsfach gem. § 19 ist eine Klausur anzufertigen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer ist jeweils vier Stunden.

#### § 21 Mündliche Prüfung

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausurarbeiten die Note "nicht ausreichend" erhalten hat; § 24 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gem. § 19 und dauert je etwa 15 Minuten. Sie wird vom Fachvertreter und einem Beisitzer abgenommen. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung, je nach Wunsch des Kandidaten durchgeführt werden.
- (3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzustellen, vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

#### § 22 Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Leistungen in der Diplomarbeit, in den einzelnen Prüfungsfächern, bei denen die Leistungen in den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung jeweils in einer Note zusammengefaßt werden, sowie das Gesamtergebnis der Prüfung, dem die Noten in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern zugrunde liegen, werden gem. § 9 bewertet.

- (2) Die Note der Diplomarbeit wird bei der Errechnung des Gesamtergebnisses der Prüfung doppelt gezählt.

### § 23 Ergebnis der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
  2. zwei oder mehr Klausurarbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind (§ 24 Abs. 4 bleibt unberührt);
  3. zwei oder mehr Prüfungsfächer gem. § 22 mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind;
  4. eine nicht ausreichende Note in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einem Prüfungsfach gem. § 19 Nr. 3 - 5, kann durch eine wenigstens befriedigende Note in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden. Eine nicht ausreichende Note in einem der soziologischen Fächer (§ 19, Nr. 1 und 2) kann nur dann ausgeglichen werden, wenn eine wenigstens befriedigende Note in einem der Fächer gem. § 19, Nr. 3 - 5 und auch in dem zweiten soziologischen Fach erzielt worden ist.
- (2) Die Diplomhauptprüfung gilt - unbeschadet des § 24 - als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Ob einer dieser Tatbestände vorliegt, entscheidet nach Anhören des Kandidaten der Prüfungsausschuß.
- (3) § 10 Abs. 2 gilt für die Diplomhauptprüfung entsprechend.

### § 24 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

- (1) Ist die Diplomhauptprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Gilt die Prüfung als

nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat wiederholen kann.

- (2) Ist der zweite Teil der Prüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung nur als Ganzes wiederholt werden. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Wiederholung angerechnet.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung zugelassen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Wiederholung des zweiten Teil der Prüfung ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

#### § 25 Prüfung in Zusatzfächern

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen **Fächern** einer Prüfung gem. den §§ 20 und 21 unterziehen (Zusatzfächer); § 17 Abs. 2 Buchstabe c erster Halbsatz gilt entsprechend.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird gemäß § 9 Abs. 1 und § 22 ermittelt, es kann auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden, wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung umfaßt die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in dem Zusatzfach.
- (4) Einer Prüfung in Zusatzfächern kann ein Kandidat sich auch nach der Diplomhauptprüfung unterziehen.

#### § 26 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie

das Gesamtergebnis.

- (2) Bei nicht bestandener Diplomprüfung teilt der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß er die Diplomprüfung nicht bestanden hat.

#### § 27 Diplom

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

#### § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach

einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Diplomvorprüfung DM 20,-- und für die Diplomhauptprüfung DM 80,--.

§ 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr drittes Fachsemester an der Universität Regensburg abgeschlossen haben, sind von der gem. § 1 Abs. 3, § 5 und § 14 Buchstabe b geforderten Diplomvorprüfung befreit.
- (2) Studierende, die nach ihrem dritten Fachsemester von einer anderen deutschen Hochschule nach Regensburg wechseln und sich an ihrer bisherigen Hochschule keiner Diplomvor- oder Zwischenprüfung unterziehen mußten, stehen den in Abs. 1 genannten Studierenden gleich.
- (3) Jeder Studierende, auf den die Bedingung des Abs. 1 zutrifft, kann eine Diplomvorprüfung ablegen, wenn er die in § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung gesetzten Meldefristen einhält, bzw. sich zu der ersten an der Universität Regensburg abgenommenen Diplomvorprüfung meldet. Mit der Meldung zur Prüfung ist für ihn die Befreiung nach Abs. 1 unwiderruflich aufgehoben.
- (4) Studierende, die sich innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Diplomhauptprüfung melden, können das Wahlpflichtfach "Volkswirtschaftslehre" (§ 19 Ziff. 3) durch ein anderes sozialwissenschaftliches Fach ersetzen, wenn sie bisher an einer Hochschule studiert haben, an der der akademische Grad "Diplom-Soziologe" ohne das Studium der Volkswirtschaftslehre erworben werden kann.

- (5) Die Regelungen gem. Abs. 1 - 3 treten 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage <sup>1)</sup> nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am Schwarzen Brett in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fachbereichsrat Geschichte, Gesellschaft, Politik am 6.5.1970 gebilligt, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 13.5.1970 beschlossen und mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.6.1970 Nr. I/11 - 6/76242 genehmigt.

<sup>1)</sup> ortsüblich bekanntgemacht am 10.7.1970

Die §§ 10 Abs. 2, 23 Abs. 2 und Abs. 3 wurden mit Änderungssatzung vom 24.11.1971 in Kraft getreten am 27.11.1971, neu gefaßt.

